

Alles, was (nicht) recht ist

Fragen und Antworten zum revidierten Berufsauftrag (Teil 2)

von Isabella Oser



Die Implementierung respektive korrekte Anwendung des revidierten Berufsauftrags führt zu zahlreichen Anfragen an den LVB. Wie es scheint, treibt die schulische Teilautonomie manchenorts wunderliche Blüten. Teilweise werden zudem falsche Aussagen verbreitet. Deswegen publiziert der LVB als Serie eine Auswahl von Fragen und Antworten im «lvb inform». Sie können uns weitere Fragen oder Unstimmigkeiten jederzeit melden. Eine umfangreiche Liste finden Sie auf unserer Homepage www.lvb.ch.

Soll und Ist

Frage 1: Wie kann ich sicherstellen, dass mein Berufsauftrag meine tatsächliche Arbeitssituation korrekt widerspiegelt und ich nicht überlastet werde?

Antwort 1: Der Berufsauftrag dient dazu, die Arbeitszeit sorgfältig zu budgetieren und Lehrpersonen vor Überlastung zu schützen. Entscheidend ist, dass die Planung transparent erfolgt und alle Pauschalen sowie Aufgaben klar ausgewiesen sind. Besonders wichtig ist, dass die Arbeitszeit pro rata temporis korrekt verteilt wird, damit Teilzeitangestellte nicht übermäßig belastet werden. Ziel ist, dass die im Berufsauftrag definierte Jahresarbeitszeit der Soll-Arbeitszeit entspricht – also der tatsächlich zu leistenden Arbeit. Die im Formular dargestellte Vertrauensarbeitszeit soll Ihre reale Arbeitssituation so genau wie möglich widerspiegeln.

Wenn Soll und Ist nicht übereinstimmen, müssen Aufgaben priorisiert, reduziert oder gestrichen werden. Laut Weisung zum Umgang mit der Vertrauensarbeitszeit sollen solche Differenzen in einem konstruktiven Vereinbarungsprozess zwischen Lehrperson und Schulleitung beigelegt werden (vgl. Weisung, S. 1, Ziff. 1 und 2). Gemäss § 3 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (646.4) gilt zudem: Die Schulleitung gewährleistet die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz. Sie unterstützt die Lehrpersonen, sich vor Überlastung zu schützen.

Sogenannte «Schönheitskorrekturen», bei denen die erfasste Arbeitszeit nicht der Realität entspricht, widersprechen dem Grundprinzip einer transparenten, fairen und leistbaren Arbeitszeitgestaltung – und damit dem Kern des revidierten Berufsauftrags. Ein bewährtes Vorgehen an einigen Schulen besteht darin, nur rund 80 % der Jahresarbeitszeit im Voraus zu verplanen. So bleibt eine sinnvolle Reserve für unvorhergesehene Aufgaben und Belastungsspitzen.

Obligatorische Weiterbildungsreise

Frage 2: Die Schulleitung hat beschlossen, dass die Teilnahme an einer Fachgruppenreise von Donnerstag bis und mit Samstag für alle Mitglieder obligatorisch ist. Die Schule unterstützt die Reise mit einem Fixbetrag pro Person. Nach unseren Schätzungen deckt dieser Beitrag die tatsächlichen Kosten (Anreise, Übernachtungen, Verpflegung etc.) aber nicht. Durch die Reise fällt an zwei Tagen Unterricht aus. Laut Schulleitung wird nur ein Tag des Unterrichtsausfalls von der Schule übernommen und der Rest über die Lektionsbuchhaltung abgegolten. Und: Wie verhält sich das Ganze rechtlich für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt der Reise gar keine Unterrichtsverpflichtung haben?

Antwort 2: Nach § 16 Abs. 6 der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen (SGS 646.40) gilt: «Präsenzzeiten an Samstagen (bei der 5-Tage-Woche) und abends nach 20 Uhr (an Werktagen) dür-

Was stimmt – und was nicht?

**Unsere FAQ zu
BERUFSAUFRAG &
ARBEITSZEITSTUDIE
schaffen Klarheit!**



fen nicht angeordnet werden, ausser für Schulveranstaltungen und die Musikschulen.» Siehe FAQ Berufsauftrag (Stand April 2024, Punkt 21). Der Begriff «Schulveranstaltungen» ist in den FAQ Berufsauftrag (Punkt 7) präzisiert. Darunter fallen alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag gemäss § 2 Bildungsgesetz (SGS 640), die im Schul- oder Jahresprogramm ausgewiesen sind. Beispiele sind Sporttage, Lager, Projekttage und -wochen (inkl. Theateraufführungen), Exkursionen, Elternabende oder besondere Klassenanlässe wie Räbeliechtli, Fasnachtsumzug oder Weihnachtsfeier. Charakteristisch für Schulveranstaltungen ist stets der direkte Bezug zu den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern.

Eine Fachgruppenreise oder Weiter- resp. Teambildung für Lehrpersonen fällt ersichtlich nicht unter diese Definition. Sie ist weder auf den Bildungsauftrag noch auf die direkte Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder Eltern bezogen, sondern betrifft ausschliesslich die berufliche Weiterbildung und Teamentwicklung der Lehrpersonen (Bereich E des Berufsauftrags). Damit erfüllt eine Fachgruppenreise nicht die Voraussetzungen, um als «Schulveranstaltung» im Sinne der Ausnahmebestimmung von § 16 Abs. 6 Vo AZ LP eingestuft zu werden.

Folglich gilt: Wird eine Fachgruppenreise als obligatorische Weiterbildung angeordnet, so ist sie grundsätzlich im Rahmen der regulären Arbeitszeit anzusetzen. Dies kann durchaus in unterrichtsfreier Zeit geschehen, beispielsweise während der Frühlingsferien. An den Gymnasien werden die obligatorischen SCHIWE-Weiterbildungen seit Jahren nach diesem Modell durchgeführt. Hingegen darf eine Fachgruppenreise nicht auf Samstage (bei einer 5-Tage-Woche) oder auf Zeiten nach 20 Uhr angesetzt werden. Eine Anordnung, die dem zuwiderläuft, wäre nicht gesetzeskonform und widersprüche dem ausdrücklichen Wortlaut der Verordnung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine obligatorisch erklärte Weiterbildung – insbesondere, wenn sie extern und mit zusätzlichem Reise- und Übernachtungsaufwand verbunden ist – nicht nur arbeitszeitlich, sondern auch kostenmässig korrekt abzubilden ist. Der Kanton trägt gemäss § 94 Bildungsgesetz die Verantwortung für die Organisation und Finanzierung des Schuldienstes. Nach der kantonalen Praxis übernimmt der Kanton die Kosten für von der Bildungsdirektion angeordnete Weiterbildungen; wenn die Schulleitung eine obligatorische Weiterbildung verfügt, obliegt es der Trägerschaft, die Finanzierung sicherzustellen. Es ist deshalb nicht zulässig, die Pflicht zur Teilnahme einseitig den Lehrpersonen aufzuerlegen, während erhebliche Mehrkosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung von diesen selbst zu tragen wären. Eine solche Kostenabwälzung widersprüche sowohl dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wie auch der in § 3 Vo Berufsauftrag verankerten Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die Schulleitung kann eine Fachgruppenreise im Rahmen des Berufsauftrags für obligatorisch erklären. Sie ist dann jedoch verpflichtet, die gesamte Reisezeit ab Schulstandort bis zum Veranstaltungsort als Arbeitszeit anzurechnen, die Tage dieser Weiterbildungsveranstaltung jeweils mit 8.4 Stunden als Arbeitszeit auszuweisen und allfällige Überschreitungen bis maximal 4 Stunden gemäss § 12 Vo AZ LP zusätzlich gutzuschreiben (Anrechnung im Bereich C: Schulentwicklung/Teamarbeit), den gesetzlichen Rahmen des § 16 Abs. 6 Vo AZ LP einzuhalten (kein Samstag, keine Abendpflicht nach 20 Uhr) und die anfallenden Kosten in einem angemessenen Rahmen durch den Arbeitgeber tragen zu lassen. Eine Weisung, die dem zuwiderläuft, wäre rechtlich angreifbar.

Lesenacht mit Übernachtung

Frage 3: An unserer Schule wird von der Schulleitung allen Klassenlehrpersonen (KLP) eine Lesenacht mit Übernachtung im Schulhaus vorgeschrieben. Dafür darf man zwei Stunden im Berufsauftrag aufschreiben. Für die KLP ist der Mehraufwand jedoch weit höher. Zudem stellt sich mir die Frage, ob eine Übernachtung in der Schule vorgeschrieben werden darf. Bei einer anspruchsvollen Klasse ist dies für die KLP eine grosse Belastung. Ich habe nachgefragt, ob ein Leseabend ohne Übernachtung möglich sei. Gemäss Schulleitung nicht, da die Übernachtung zum Schulprogramm gehöre.

Antwort 3: Eine Lesenacht gehört in den Berufsauftrag, die Anrechnung von nur zwei Stunden erscheint unverhältnismässig. Der Berufsauftrag sieht vor, dass solche Anlässe zu Beginn des Schuljahres realistisch in die Jahresarbeitszeitplanung aufgenommen werden. Wichtig: Eine Übernachtung kann nicht einfach von der Schulleitung verordnet werden. Der Lehrpersonenkonvent ist dazu anzuhören und der Schulrat muss das Schulprogramm bewilligen. Weisen Sie auf die Belastungssituation durch die Übernachtung hin, lassen Sie im Rahmen der Fürsorgepflicht Alternativen (z.B. einen Leseabend) prüfen und pochen Sie auf eine Anrechnung, die dem tatsächlichen Aufwand angemessen ist.

Als Orientierung soll die Regelung für Lager und Schulreisen herangezogen werden: Dort werden pro Tag zusätzlich vier Stunden im Berufsauftrag angerechnet. Entsprechend ist auch bei einer Lesenacht mit Übernachtung mindestens diese Anrechnung sachgerecht. Bei Teilzeitpensen führt die Kombination aus regulärem Unterricht (z.B. 6 Lektionen bei 50 %) und zusätzlicher Lesenacht faktisch zu einem erheblich höheren Arbeitstag; dieser Überhang ist durch Kompensation in unterrichtsfreier Zeit auszugleichen.